

---

## Umsetzung der Istanbul-Konvention

BAG W „Kein Platz, nirgends!? -  
Frauengerechte Wohnungslosenhilfe in  
Zeiten des Wohnungsmangels  
25., 26. März 2019, Weimar

Heike Rabe, Deutsches Institut für  
Menschenrechte



# Istanbul-Konvention

---

- Menschenrechtsvertrag Europarat
  - in Kraft getreten 01. Feb. 2018
  - durch Ratifikation rechtlich bindendes Dokument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland für
    - Gesetzgeber, Gerichte, Behörden
    - Bund / Länder / Kommunen
  - MR Vertrag, Aufforderung rechtliche und tatsächliche Lage überprüfen, ggf. an Vorgaben Konvention anpassen
    - neue Entwicklungen anstoßen
    - alte Probleme nochmal aufmachen
    - „neue“ Zielgruppen mitdenken (Runde Tische, Aktionspl. Forschung)
-

# Wessen Rechte regelt die Konvention?

---

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
  - Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifisch: weil Frauen oder überproportionale Betroffenheit
  - häusliche Gewalt: zusätzlich Jungen, Männer, nur Empfehlung, geschlechtsspezif. Ansatz bleibt
  - Mädchen unter 18
  - unabhängig vom Aufenthaltsstatus
  - Geschlecht nicht nur biologisch, auch bezogen auf sozial konstruierte Dimension von Geschlecht, z. B. Transfrauen
-

# Hauptregelungsbereiche Istanbul: Überblick - Prävention Art. 12-17

---

- Vielzahl an Präventionsmaßnahmen
    - Bewusstseinsbildung, regelmäßige Kampagnen; Zielgruppe Allgemeinheit
    - Bildung: Aufnahme Module Gleichstellung, Gewalt in Lehrpläne
    - Fort- und Ausbildung: Angebot an alle Berufsgruppen
  - Def. obdachloser Frauen als vulnerable Gruppe
  - ! bei allen PräMaßnahmen müssen vulnerable Gruppen adressiert und ihre Bedarfe berücksichtigt werden (explizite Hervorhebung)
-

# Hauptregelungsbereiche: Schutz- und Unterstützungsangebote

---

- Schutz und Unterstützung, Artikel 18-28: z. B. ambulante Beratungsstellen, FH, Kinder, sexuell. Gewalt, (rechts-)medizinische Versorgung, in ausreichender Zahl und angemessener geographischer Verteilung
  - Explanas: „Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken.“
  - Artikel 4 Abs. 3: Leistungen zu gewähren unabhängig von u.a. sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, oder sonstigem Zustand, z.B.
    - Zugang zu rechtsmedizinischer Untersuchung nach sex. Gewalt
    - Zugang zu Frauenhäusern
    - Ansprache, Erreichbarkeit wohnungslose Frauen für bestehende Beratungsangebote
-

# Aktuelle Situation Gewaltschutz wohnungslose Frauen

---

- Zugänglichkeit Frauenhäuser, problematisch für suchtkranke, psychisch kranke Frauen mit hohem Unterstützungsbedarf, „Multiproblemlagen“ (Helfferich u.a. 2014)
  - Schutz/Beratung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ordnungsrechtliche Unterbringung nicht regelmäßig gewährleistet
  - Entwicklung wohin: Ausbau Gewaltschutz in Wohnungslosenhilfe, Fraueneinrichtungen oder Spezialisierung im FH Bereich?
-

# Umsetzung Gewaltschutz in Einrichtungen

---

- Einrichtungen
    - für Kinder und Jugendliche, Gewaltschutzkonzept gesetzlich verankert + Beteiligung und Beschwerde
    - Flüchtlinge, letzte Legislatur versucht, derzeit neuer Anlauf; Initiative UNICEF/BMFSFJ
    - Einrichtungen der Behindertenhilfe um Zugang zu Schutz zu erleichtern, z.B. Frauenbeauftragte in Werkstätten gesetzlich verankert
  - Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe?
  - Verschränkung von Gewaltschutzakteuren und Wohnungslosenhilfe?
-

# Gewaltschutzkonzepte in anderen Bereichen

---

Auszug:

- Bauliche Maßnahmen
    - getrennte und abschließbare sanitäre Einrichtungen
    - separate Räume für alleinreisende Frauen (mit Kindern)
    - ausreichende Beleuchtung von Fluren etc.
    - geschützte Gemeinschaftsräume
  - standardisierte Ablaufpläne für konkrete Fälle und Verdachtsfälle Gewalt
  - interne Beschwerdestelle
  - Schulung des gesamten Personals
  - Vernetzung mit auf Gewalt spezialisiertem Hilfesystem
  - Monitoring und Evaluation
  - Verpflichtung durch z.B. Verankerung in Betreiberverträgen
-



# Hauptregelungsbereiche der Konvention: Schutzanordnungen

---

- Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, Artikel 48-58: Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung, z.B.
    - Eilschutzanordnungen, Wegweisung  
Anwendung zum Schutz für alle Frauen
  - Umsetzung Gewaltschutz in Wohnungsloseneinrichtungen, z.B. in Angeboten für Paare?
    - Polizeiliche Wegweisung / Gewaltschutzgesetz
    - Hausverbote
-

# Hauptregelungsbereiche der Konvention: Strukturaufbau

---

- Schwerpunkt der Konvention Strukturaufbau
  - **Koordinierung** staatlicher Maßnahmen entlang föderaler Strukturen
    - Einbindung von Akteuren der Wohnungslosenhilfe in Koordinierungs- oder Vernetzungsgremien?
  - **Gesamtstrategie**, z.B. Aktionspläne von Bund und Ländern gegen Gewalt (wohnungslose Frauen?)
  - **Monitoring und Forschung**
    - Datenerfassung, Gewaltbetroffenheit in Statistiken
    - Forschung: Z.B. Lebenssituation, Sicherheit, Gesundheit von Frauen in Deutschland Prävalenzstudie 2004
- 
- (keine wohnungslosen Frauen)

# Wie weiter?

---

- Istanbul als politisches Instrument
  - Vorbereitung für Parallelbericht an GREVIO: April 2020 Berichte fällig, Besuch 2021
- Istanbul als Analyseinstrument
  - Blick auf die eigenen regionalen und Landesstrukturen, Praxen, Datenerfassung
- Istanbul als rechtliches Instrument
  - Argumentation mit der Konvention in Verfahren vor Behörden und Gerichten in Deutschland



Vielen Dank!

